

Abschrift

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 23. Januar 1924.

10B.5.

Niederschrift

Über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle
auf Grund der Beschwerde des Filmhaus Brückmann & Co.
gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
21. Januar 1924.

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke
als Vorsitzender
Peukert (Filmindustrie)
Höcker (Kunst und Literatur)
Korn und) Volkswohlfahrt und
Silbermann) Jugendpflege).
als Beisitzer.



Die Beschwerdeführerin war vertreten durch Frau Melini.
Nach Besichtigung des Bildstreifens wurde folgende
Entscheidung

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bildstreifen wird,
und zwar ohne Ausschnitte, zur öffentlichen Vorführung im
Deutschen Reich auch vor jugendlichen Personen zugelassen.

Entscheidungsgründe.

Der Film, amerikanischen Ursprungs, schildert, eingeklei-
det in eine humoristische Erzählung, eine akrobatische Ange-
legenheit: einem in rasendem Auto fahrenden jungen Mädchen
fliegt der Hut fort. Um diesen Hut wiederzufinden, begibt
sich ihr Verlobter auf ein Baugelände, wird dort sofort
von einem Hebelwerk gefasst, das ihn auf die äußerste
Spitze des riesigen Baugerüsts eines sogenannten Wolken-
kratzers in die Höhe trägt. Während man im Hintergrund des
Baugerüsts die Stadt New York sieht, bewegen sich in schwin-
delnder Höhe, auf den Eisenteilen des Gerüsts balancierend,
eine Reihe von Menschen, die durch clownmäßige Spässe ein
um das andere Mal dicht vor dem Absturz in die Tiefe stehen.
Dem jungen Mädchen ist das Warten zu lang geworden, sie
ist ihrem Verlobten auf die äußerste Spitze des Baugerüsts
gefolgt und erklärt, sich hier so wohl zu befinden, dass sie
gutwillig zur ebenen Erde erst dann wieder heruntersteigen
wolle, wenn sie hier oben sofort mit ihrem Verlobten getraut
wird. Es wird dann ein heftig sich sträubender junger Geist-
licher auf das Baugerüst emporgewunden, der nun rasch unter
allgemeiner Heiterkeit die Trauung vornimmt.

Die

Die Vorentscheidung hat sie bezüglich dieser Schlussbilder dem Film die Zulassung versagt, da eine Trauung eine kirchliche Handlung sei, die hier durch die groteske Art der Darstellung ins Lächerliche gezogen werde, damit läge eine Verletzung des religiösen Empfindens im Sinne des Lichtspielgesetzes vor.

Die Film-Oberprüfstelle hat dieser Entscheidung beizutreten nicht vermocht. Jeder Beschauer des Films wird erkennen müssen, dass der Film in Amerika spielt und dass die gebotenen Schilderungen auf deutsche Zustände keine Anwendung finden. Darüber hinaus war aber auch festzustellen, dass eine an sich ernsthafte Handlung, wie eine Trauung oder eine Taufe sehr wohl Gegenstand einer possenhaften Schilderung sein darf, sofern die Schilderung selbst nicht unehrerbietig gegeben wird. Die hier gegebene possenhafte Schilderung übt aber lediglich eine harmlos lustige Wirkung aus. Eine Verletzung religiösen Empfindens im Sinne des Lichtspielgesetzes liegt demnach nicht vor.

Für richtige Abschrift:

Berlin, den 6. Februar 1924.

Das Büro der Film-Oberprüfstelle.

F. Zuber